

Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (§ 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch -SGB II § 34 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XII § 6b Bundeskindergeldgesetz - BKGG)

<input type="checkbox"/> An das *) Landratsamt Augsburg Soziale Leistungen Prinzregentenplatz 4 86150 Augsburg	<input type="checkbox"/> An das *) Jobcenter Augsburg Land Hermanstr. 11 86150 Augsburg	<input type="checkbox"/> An das *) Jobcenter Augsburg Land Geschäftsstelle Schwabmünchen Fuggerstr. 10 86830 Schwabmünchen
--	--	--

*) zutreffendes ankreuzen

Eingangsstempel

I. Antragsteller

Tel.-Nummer: _____

(Nachname, Vorname)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

II. Aktueller Leistungsbezug (Bitte Kopie des jeweiligen Bewilligungsbescheids beilegen)

<input type="checkbox"/> Wohngeld	(Az. _____)
<input type="checkbox"/> Kinderzuschlag	(Az. _____)
<input type="checkbox"/> SGB II-Leistungen (Arbeitslosengeld II)	(BG. _____)
<input type="checkbox"/> Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	(Az. _____)
<input type="checkbox"/> Hilfe zum Lebensunterhalt	(Az. _____)
<input type="checkbox"/> Asylbewerberleistungsgesetz	(Az. _____)

III. Für (für jedes Kind ein eigener Antrag)

_____ geb. _____
(Nachname, Vorname, Anschrift) (Geburtsdatum)

werden folgende Leistungen beantragt:

eintägige Ausflüge mehrtägige Klassenfahrten der Schule/Kindertageseinrichtung
(Bitte Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten der Fahrt vorlegen)

Schulbedarf (Für SGB II- und SGB XII-Empfänger kein eigener Antrag erforderlich)

ergänzende angemessene Lernförderung (Die Schulbestätigung zur Lernförderung - an Ihrer Schule erhältlich - vorlegen)

Schülerbeförderungskosten (SGB II-Empfänger beachten bitte "Wichtige Hinweise")

gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Hort/Kindertageseinrichtung (Bestätigung über die Anmeldung zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen vorlegen)

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

- Mitgliedsbeitrag für Sport, Spiel, Kultur
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (Bitte Bestätigung der Schule, Einrichtung, des Vereins oder Verbands vorlegen)
- Teilnahme an Freizeiten (Bitte Bestätigung des Veranstalters über Art, Dauer und Kosten vorlegen)

IV. Die vorgenannte Person besucht

eine allgemein- oder berufsbildende Schule eine Kindertageseinrichtung

(Name und Anschrift der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung)

und erhält keine Ausbildungsvergütung.

V. Ergänzende Angaben zur Lernförderung (Bitte unbedingt ausfüllen!)

Leistungen nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durch das Amt für Jugend und Familie werden erbracht: ja nein

VI. Ergänzende Angaben zum Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung (Bitte unbedingt ausfüllen)

Die unter vorstehender Nummer III. genannte Person nimmt regelmäßig an dem in der Schule angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen ab _____ teil.
Die unter vorstehender Nummer III. genannte Person besucht im Zeitraum vom _____

bis _____ eine Kindertageseinrichtung und nimmt am gemeinschaftlichen Mittagessen ab _____ teil.

VII. Ergänzende Angaben zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Bitte unbedingt ausfüllen!)

Die o.g. Person nimmt im Zeitraum vom _____ bis _____ an folgender Aktivität teil:

_____ bei

(Aktivität/Vereinsmitgliedschaft) (Name und Anschrift des Leistungserbringers/Vereins)

Die Mitgliedschaft in dem Verein besteht seit _____
 ist geplant ab dem _____

(Bitte Bestätigung des Vereins vorlegen!)

Die Kosten hierfür betragen _____ Euro

im Monat im Quartal im Halbjahr im Jahr. (Bitte fügen Sie einen Nachweis über die Kosten bei.)

VIII. Es besteht damit Einverständnis, dass zur Verkürzung des Verfahrens personenbezogene Daten bei den jeweiligen Leistungserbringern nachgefragt werden dürfen: ja nein

IX. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt:

Ort, Datum	Unterschrift	Bei Minderjährigen und betreuten Personen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/ Betreuers

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach § 28 SGB II erhoben.

Interne Bearbeitungsvermerke: EDV erfasst am: _____ Auszahlung am: _____ NZ: _____

Wichtige Hinweise zum Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen

Für Bildung und Teilhabe werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nachfolgend aufgeführte Leistungen gewährt. Leistungen für Bildung werden nur Schülerinnen und Schülern gewährt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Die Leistungen werden durch Kostenübernahmeerklärungen erbracht und direkt mit dem jeweiligen Leistungserbringer (Schule, Verein etc.) abgerechnet. Lediglich der Schulbedarf wird durch direkte Geldleistung gewährt.

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag beim Landratsamt/Jobcenter eingeht, längstens für die Dauer der Bewilligung (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag) bzw. des laufenden Schuljahres.

Für jedes Kind, jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.

Damit eine zügige Sachbearbeitung möglich ist, achten Sie bitte darauf, dass der Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist und entsprechende Nachweise oder Formblätter beigefügt sind.

Ausflüge

Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

- Schulausflüge und
 - mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.
- Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht wurden (z. B. Kleidung etc.).

Schulbedarf

Für den persönlichen Schulbedarf (Hefte, Stifte usw.) werden bei Schülerinnen und Schülern maximal 100 Euro jährlich berücksichtigt und zwar 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres. Für SGB II- und SGB XII-Empfänger werden die Leistungen automatisch erbracht. Für Empfänger von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag ist eine Antragstellung erforderlich.

Lernförderung (Nachhilfeunterricht)

Eine das schulische Angebot ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfe) wird berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Ein Nachweis der Schule ist zwingend erforderlich.

Ohne die Bestätigung der Schule, welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden. Wir bitten um Mitteilung, wer genau die Lernförderung durchführen wird und eine Information über die Höhe der Kosten.

Schülerbeförderungskosten

Ein Anspruch auf Kostenübernahme besteht nicht, soweit die Kosten im Rahmen der Schulwegsfreiheit übernommen werden können. Dies gilt in jedem Fall für Schüler bis zur 10. Klasse, für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII und soweit Kindergeld für 3 Kinder bezogen wird.

Wenden Sie sich in jedem Fall vor der Antragstellung an das Landratsamt Augsburg, Sachgebiet "Schulen, Sport und Kultur". Im Ausnahmefall können für Empfänger von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag die tatsächlichen Beförderungskosten zur nächstmöglichen Schule übernommen werden. Entsprechende Nachweise wie Monatskarte müssen vorgelegt werden.

Mittagessen

Für eine von der Schule angebotene gemeinschaftliche Mittagsverpflegung werden die Mehraufwendungen übernommen. Maßgeblich sind die in einem Monat in Anspruch genommene Anzahl der Mittagessen.

Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ein Eigenanteil von 1 Euro pro Tag selbst zu zahlen ist.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ein Betrag von 10 Euro monatlich berücksichtigt für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- die Teilnahme an Freizeiten (Ferienfreizeit)

Als Nachweis dient die Zahlungsaufforderung oder ein Nachweis des Mitgliedsbeitrages oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/ Vereins über die Höhe der Kosten. Entsprechende Nachweise sind vor Bezahlung einzureichen.